

Ergebnisse der Bürgergemeindeversammlung Neuheim vom 26. Oktober 2020

An der Bürgergemeindeversammlung vom Montag, 26. Oktober 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019
Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2019 wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
2. Rechnungsablage für das Jahr 2019
Die Rechnung 2019 wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
3. Budget für das Jahr 2021
Das Budget für das Jahr 2021 wurde von der Versammlung einstimmig genehmigt.
Es werden im Jahr 2021 keine Steuern erhoben.
Die Versammlung nahm Kenntnis vom Finanzplan 2021 -2024.
4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgern durch den Bürgerrat gemäss § 9 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes
Die Versammlung nahm zur Kenntnis, dass seit der letzten Bürgergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 keine Einbürgerungen von Schweizer Bürgern erfolgten.
5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländern durch den Bürgerrat gemäss §§ 10 bis 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes
Die Versammlung nahm Kenntnis der erfolgten Einbürgerungen von Ausländern.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).